

SZ_GERICHTE BEK 2017 26 vom 8. Mai 2017

SZ Gerichte, 2017-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2017_26

FR: SZ_GERICHTE BEK 2017 26 du 8 mai 2017

IT: SZ_GERICHTE BEK 2017 26 del 8 maggio 2017

Regeste

Pfändung | SchKG-Beschwerde

Erwägungen

E. 1

a) Anlässlich des Pfändungsvollzugs vom 8. September 2016 zeigte der Betreibungskreis Altendorf Lachen dem Schuldner A. _____ die Pfändung seines Guthabens bei der B. _____ (Bank) bis zum Betrag von Fr. 95'000.00 an. Die Pfändungsurkunde vom 13. Dezember 2016 (Vi- act. KB 1) focht der Schuldner mit Beschwerde vom 4. Januar 2017 (Postauf- gabe: 5. Januar 2017) bei der unteren Aufsichtsbehörde an. Diese trat auf die Beschwerde am 17. Januar 2017 nicht ein, da die zehntägige Frist von Art. 17 Abs. 2 SchKG nicht eingehalten worden sei (angefochtene Verfügung). b) Mit am 6. Februar 2017 der Post aufgebener Beschwerde beantragt der Schuldner der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde rechtzeitig das Eintreten auf die Anträge vor der Vorinstanz und den Erlass der erstinstanzlichen Verfahrenskosten (KG-act. 1). Die Vorinstanz beantragt die Beschwerde ab- zuweisen unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid (KG-act. 4).

E. 2

April 2014, E. 1). Das Beschwerdeverfahren dient ausschliesslich der Rechtskontrolle des Beschwerdeentscheids der unteren Aufsichtsbehörde. Entsprechend ist das Vorbringen neuer Anträge, neuer Tatsachenbehauptungen und neuer Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Die Vorinstanz begründete das Nichteintreten auf die Beschwerde des Schuldners mit dem Hinweis, diesem sei die Pfändungsurkunde am 19. De-

Kantonsgericht Schwyz 3 zember 2016 zugestellt worden. Die Beschwerde datiere vom 5. Januar 2017 und sei damit selbst unter Berücksichtigung der Betreibungsferien zu spät erfolgt. a) Nach Art. 17 Abs. 1 & 2 SchKG kann gegen jede Verfügung eines Be- treibungs- oder Konkursamtes binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde erhoben werden. Die Frist beginnt an dem auf den Tag der Zustellung folgenden Tag zu laufen und endet am zehnten Tag um Mitternacht nach deren Beginn (Dieth/Wohl, in: Hunkeler KUKO SchKG, 22014, N 25 & 29 zu Art. 17 SchKG). Gemäss Art. 56 Ziff. 2 SchKG dürfen während der Betreibungsferien, nämlich sieben Tage vor und nach Weihnach- ten – mithin vom 18. Dezember bis und mit 1. Januar – keine Betreibungs- handlungen vorgenommen werden. Bei der Zustellung einer Pfändungsurkun- de handelt es sich um eine Betreibungshandlung, da diese für den Schuldner fristauslösend wirkt

(Sarbach, in: Hunkeler KUKO SchKG, 22014, N 15 zu Art. 56 SchKG). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind während der Schonfrist vorgenommene Betreibungshandlungen in der Regel nicht ungültig, sondern nur unwirksam und entfalten ihre Wirkung erst ab dem ersten Tag nach Ablauf der Schonzeit (BGE 127 III 173, E. 3b; BGE 121 III 284, E. 2b; Urteil des BGer 7B.150/2004 vom 31. August 2004, E. 3; Amonn/Walther, a.a.O., N 35 zu § 11). Eine Betreibungsurkunde, die während der Schonfrist zugestellt wurde, entfaltet ihre Wirkung erst am ersten Tag nach deren Ablauf (Urteil BGer 7B.216/2001, E. 2c; Baur, in: Staehelin et al., BSK SchKG, 22010, N 54 f. zu Art. 56 SchKG). b) Der Schuldner hat die Pfändungsurkunde am 19. Dezember 2016, mithin während der Betreibungsferien, am Postschalter in Lachen abgeholt (Vi-act. 2). Die Pfändungsurkunde entfaltet ihre Wirkung folglich am 2. Januar 2017. Die zehntägige Beschwerdefrist nach Art. 17 Abs. 2 SchKG begann somit am 3. Januar 2017 zu laufen und endete am 12. Januar 2017 um Mit-

Kantonsgericht Schwyz 4 ternacht. Mithin übergab der Schuldner die Beschwerde am 5. Januar 2017 rechtzeitig der Post (Vi-act. 1). Die Vorinstanz hat auf die Beschwerde einzutreten und diese materiell zu prüfen.

E. 4

Zufertigung an A. _____ (1/R), den Betreibungskreis Altendorf Lachen (1/R) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, mit den Akten). Namens der Beschwerdekammer Der Kantonsgerichtspräsident Versand 16. Mai 2017 rfl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.